

Mitgliederversammlung am Samstag, dem 28.02.2026

Antrag auf Änderung der Satzung des LVR Sachsen-Anhalt e.V.

Antrag 1 - Antragsteller: Präsidium des LVR, Eisleber RC, ESV Bitterfeld, RSV Osterweddingen, RSV Lutherstadt Wittenberg, RSV Wolfen, SG Motor Halle

Beantragt wird die Änderung der bestehenden LVR-Satzung, Stand 2018, nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in der vorliegenden Synopse mit Begründungen.



Mitgliederversammlung 28.02.2026

Antrag auf Änderung der Satzung des LVR Sachsen-Anhalt e.V.

Antragsteller: Präsidium des LVR, Eisleber RC, ESV Bitterfeld, RSV Osterweddingen, RSV Lutherstadt Wittenberg, RSV Wolfen, SG Motor Halle

Aktueller Satzungstext	Änderung	Begründung
§ 2 Zweck und Aufgaben (5) Der LVR ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. (6) Der LVR fördert bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. (...). (7) Der LVR vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. (...)	§ 2 Zweck und Aufgaben (5) Der LVR ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. (6) (5) Der LVR fördert bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. (...) (7) (6) Der LVR vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. (...)	Begründung: Der Wortlaut aus Absatz (5) findet sich im bisherigen Absatz (7), so dass eine Dopplung vorlag. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.
§4 (1, 4), §5 (3), §6 (6, 7, 10), §7 (3a), §9 (1a, 1f); §12 (3)	Ersetzung „Bund Deutscher Radfahrer“ durch „German Cycling e.V.“ sowie die folgend verwendete Abkürzung „BDR“ in „GC“	Begründung: Formale Anpassung: Der Dachverband Bund Deutscher Radfahrer tritt seit Januar 2026 rechtlich unter dem Namen „German Cycling e. V.“ auf. Der Beschluss zur Umbenennung war auf der Bundeshauptversammlung 2025 in Würzburg gefasst worden. Mit der Eintragung ins Vereinsregister ist die Umbenennung formell abgeschlossen.
§ 6 Mitgliedschaft (5) Nach Aufnahme eines Vereins in den LVR werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins, die Radsport betreiben, Mitglied im LVR. Die Vereine sind daher verpflichtet, Neuanmeldungen und Abmeldungen dem LVR mitzuteilen. Die Ordentliche-(OM), Familien-(FM), Passive-(PM) Mitgliedschaft im LVR erlangen natürliche Personen als Mitglied eines Vereins, der Mitglied im LVR ist.	§ 6 Mitgliedschaft (5) Nach Aufnahme eines Vereins in den LVR werden automatisch auch alle natürlichen Personen als Mitglieder dieses Vereins, die Radsport betreiben, Mitglied im LVR. Die Vereine sind daher verpflichtet, Neuanmeldungen und Abmeldungen dem LVR mitzuteilen. Die Ordentliche-(OM), Familien-(FM), Passive-(PM) Mitgliedschaft im LVR erlangen natürliche Personen als Mitglied eines Vereins, der Mitglied im LVR ist.	Begründung: An- und Abmeldung von Mitgliedern findet in der Praxis nicht mehr statt. Die Mitgliedererfassung erfolgt jährlich zentral gesteuert im Rahmen der Bestandserhebung über die Vereinsdatenbank des LandesSport-Bundes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Mitgliedschaft (10) Passive Mitglieder sind die in den Mitgliedsvereinen des LVR z.B. als "allgemeine Sportgruppen" bezeichneten/ geführten Mitglieder. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, üben keine Funktionen im LVR und seinen Gliederungen oder im BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.	§ 6 Mitgliedschaft (10) Als „passiv“ gelten Mitglieder gemäß den Satzungsvorgaben von German Cycling e.V.. Passive Mitglieder sind die in den Mitgliedsvereinen des LVR z.B. als "allgemeine Sportgruppen" bezeichneten/ geführten Mitglieder. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, üben keine Funktionen im LVR und seinen Gliederungen oder im BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.	Begründung: Anpassung an German-Cycling-Vorgaben. Die damalige BDR-Hauptversammlung 4/2023 hat per Satzungsänderung beschlossen, dass eine passive Mitgliedschaft erst ab 65 Jahre möglich ist. Die Position RTF-Wertungskarten wird gestrichen, da es ab 2024 die GC-Breitensportlizenz gibt, welche die RTF-Wertungskarten ersetzt. <i>*GC-Satzung ab 2024 (Wortlaut): „Als „passiv“ gelten Mitglieder nur dann, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, keinen aktiven Radsport betreiben, keine Ämter bekleiden und keine Funktionen im Verein wahrnehmen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, etwa am Training, gemeinsamen Radausfahrten oder vergleichbaren Aktivitäten.“</i>
§ 6 Mitgliedschaft	§ 6 Mitgliedschaft (11) Vereine, die Familienmitglieder gemäß Absatz 9 oder passive Mitglieder gemäß Absatz 10 führen, müssen diese zusammen mit der Meldung von Schüler- (bis 14 Jahre), Jugend- und Juniorenmitgliedern (bis 18 Jahre) sowie Ordentliche Mitgliedern (ab 19 Jahre) je in Summe bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich der LVR-Geschäftsstelle melden.	Begründung: Über die Vereinsdatenbank des LSB, zu deren Pflege alle Vereine des LVR als Mitglied im LSB zur Bestandserhebung verpflichtet sind, gibt es keine Möglichkeit, die Sondermitgliedschaften des GC/LVR zu erfassen. Diese Daten sind für die Erstellung der Beitragsrechnungen sowie zur Mitgliedermeldung an German Cycling jedoch trennscharf zu ermitteln.
§ 7 Ende der Mitgliedschaft a) Wenn ein Verein, Vereinsmitglied oder Einzelmitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des LVR sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder sonstigen Beschlüssen des BDR gröblich zuwiderhandelt, insbesondere auch, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. c) (...) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium. Vor Beschlussfassung ist dem Verein, Vereinsmitglied und Einzelmitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen (...)	§ 7 Ende der Mitgliedschaft a) Wenn ein Verein, Vereinsmitglied, oder Einzelmitglied oder Ehrenmitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des LVR sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder sonstigen Beschlüssen Bestimmungen und Beschlüsse des BDR gröblich zuwiderhandelt, insbesondere auch, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. c) (...) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium. Vor Beschlussfassung ist dem Verein, Vereinsmitglied und Einzelmitglied oder Ehrenmitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. (...)	Begründung: Die Sportordnung (SpO) sowie Wettkampfbestimmungen (WB) unterliegen der Hoheit von German Cycling und in beiden vorgenannten Vorschriften sind nur Strafen-Kataloge ohne Ausschluss vorgesehen. Ein LVR-Ausschluss kann also nicht auf den Grundlagen der o.a. hier zur Streichung vorgeschlagen Vorschriften erfolgen. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in diesen Absatz eröffnet dem LVR bei entsprechenden verbandsschädigenden Verhalten dieser Mitglieder, ebenfalls handlungsfähig zu sein.
§ 8 Rechte der Mitglieder (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem LVR gegenüber befreit.	§ 8 Rechte der Mitglieder (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem LVR gegenüber befreit. Ausgenommen ist das Stimmrecht, welches gesondert in §12 (7) c) geregelt ist.	Begründung: Zu Ehrenmitgliedern des LVR können gemäß §6 (8) auch Personen ernannt werden, die kein Mitglied des LVR sind. Das bisher aus §12 (7) c) damit verbundene Stimmrecht ist juristisch ungewöhnlich und potenziell

		problematisch. Das Stimmrecht wird an eine Mitgliedschaft in einem LVR-Verein geknüpft. Die weiteren Rechte gemäß §6 bleiben davon unberührt.
§ 10 Beiträge/Gebühren (3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.	§ 10 Beiträge/Gebühren (3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt beschlossen wird werden. Gebührenänderungen Dritter, die sich auf die Gebührenerhebung des LVR auswirken, können vom Präsidium in gleicher Höhe angepasst werden. Diese Änderungen müssen den Vereinen unmittelbar, jedoch spätestens sechs Wochen nach Bekanntwerden, mitgeteilt werden.	Begründung: Die Festlegung des abzuführenden Anteils der Lizenzgebühren an German Cycling sowie die Festlegung der ARAG-Zusatzversicherungen erfolgen nicht über die LVR-Mitgliedsversammlung. Der LVR kann entsprechende Gebührenerhöhungen nicht aus Eigenmitteln tragen. Die zeitnahe Bekanntgabe von Erhöhungen an die Vereine ermöglicht den Mitgliedern Planbarkeit.
§ 10 Beiträge/Gebühren (3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. (4) Verbandsbeiträge und Gebühren sind in einer Gebührenordnung zu erfassen.	§ 10 Beiträge/Gebühren (3) Die Verbandsbeiträge Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. (4) Verbandsbeiträge Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in einer Gebührenordnung Gebührenübersicht zu erfassen. Die Haushalt- und Finanzführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.	Begründung: Gemäß § 2 (4) erhebt der LVR von den Mitgliedern einen „ Mitgliedsbeitrag “, der laut §12 (9) f) von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In den Absätzen (3) und (4) des §10 wird davon abweichend der Begriff „Verbandsbeiträge“ verwendet. Die Anpassung führt zur Einheitlichkeit, auch mit der Gebührenordnung von German Cycling. Das gleiche gilt für die Ersetzung „Gebührenordnung“ durch „ Gebührenübersicht “, da es sich hier tatsächlich um eine reine Auflistung der Beiträge sowie Gebühren handelt und diese Übersicht unter diesem Begriff existiert. Die Aufnahme der Haushalt- und Finanzführung in die Geschäftsordnung führt zur Regelung und Transparenz der gängigen Praxis.
§ 12 Mitgliederversammlung (1) In den ersten drei Monaten jeden zweiten Jahres, beginnend 2006, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.	§ 12 Mitgliederversammlung (1) In den ersten drei sechs Monaten jeden zweiten Jahres, beginnend 2006, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.	Begründung: Die Mitglieder-Versammlung bzw. der Hauptausschuss von German Cycling finden im jährlichen Wechsel jeweils Ende März statt. Beschlüsse, die dort gefasst werden und sich auf den LVR auswirken, können dann in Jahren einer MV direkt beraten und ggf. beschlossen werden.
§ 12 Mitgliederversammlung (2) Mindestens drei Monate vorher muss Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben und auf der Homepage des LVR unter www.radsport-sah.de an die Vereine angezeigt werden.	§ 12 Mitgliederversammlung (2) Mindestens drei Monate vorher muss Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben per E-Mail oder postalisch und auf der Homepage des LVR unter www.radsport-sah.de an die Vereine angezeigt werden.	Begründung: Mit der Ergänzung „per E-Mail oder postalisch“ wird die Art des Versandes des Rundschreibens präzisiert. In der Praxis ist die E-Mail das Hauptkommunikationsmittel.

§ 12 Mitgliederversammlung (3) Der Präsident muss die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BDR sowie in einem Rundschreiben an alle Vereine, Einzel- bzw. Ehrenmitglieder einberufen. (...)	§ 12 Mitgliederversammlung (3) Der Präsident Das Präsidium muss die Mitgliederversammlung mindestens vier sechs Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BDR GC sowie in einem Rundschreiben per E-Mail oder postalisch an alle Vereine, Einzel- bzw. Ehrenmitglieder einberufen. (...)	Begründung: Mit der Anpassung ist künftig das Präsidium auch im Falle eines Ausfalles der Präsidentenposition handlungsfähig. Die Friständerung eröffnet in Zusammenhang der Frist auf Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung (vier Wochen) sowie der Fristanpassung für Anträge auf Satzungsänderungen auf acht Wochen (bisher sechs) die Möglichkeit, satzungsgemäß bei Einberufung der MV auf Anträge zur Satzungsänderung hinzuweisen sowie nach Einladung noch Anträge entgegen nehmen zu können. Dies war aufgrund der bisher gleichen Frist für Einberufung der MV und Einreichung von Anträgen zur MV-Tagesordnung nicht realisierbar.
§ 12 Mitgliederversammlung (7) c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme,	§ 12 Mitgliederversammlung (7) c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme, sofern sie Mitglied in einem dem LVR angehörigen Verein sind,	Begründung: Zu Ehrenmitgliedern des LVR können gemäß §6 (8) auch Personen ernannt werden, die kein Mitglied des LVR sind. Das bisher aus §12 (7) c) damit verbundene Stimmrecht ist juristisch ungewöhnlich und potenziell problematisch. Die weiteren Rechte gemäß §6 bleiben davon unberührt.
§ 12 Mitgliederversammlung (7) f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, weiterer Gebühren und einer Aufnahmegebühr,	§ 12 Mitgliederversammlung (7) f) Festsetzung Beschluss des Mitgliederbeitrages, weiterer Gebühren und einer Aufnahmegebühr,	Begründung: Die Beiträge und Gebühren werden von der MV festgelegt und letztlich durch eine Abstimmung mit Mehrheit beschlossen.
§ 12 Mitgliederversammlung (7) h) in dem Jahr ohne JHV beschließt das Präsidium in den ersten drei Monaten den Haushaltsplan und stellt diesen den Fachbereichen zu,	§ 12 Mitgliederversammlung (7) h) in dem Jahr ohne JHV Mitgliederversammlung beschließt das Präsidium in den ersten drei Monaten den Haushaltsplan und stellt diesen den Fachbereichen zu,	Begründung: Redaktionelle Anpassung
§ 12 Mitgliederversammlung (14) Satzungsänderungen können (...). Anträge sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle begründet einzureichen. (...).	§ 12 Mitgliederversammlung (14) Satzungsänderungen können (...). Anträge sind sechs acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle begründet einzureichen. (...).	Begründung: Fristanpassung, um Anträge mit Einladung und TOP fristgerecht versenden zu können.
§ 12 Mitgliederversammlung	§ 12 Mitgliederversammlung (17) Das Protokoll ist dem unter §12 Abs. (3) festgelegtem Personenkreis bis spätestens sechs Wochen nach der MV zu übersenden sowie auf der Homepage des LVR bekannt zu geben. Einsprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls können bei der Geschäftsstelle des LVR geltend gemacht werden. Die zeitliche Frist für Einsprüche beträgt drei Monate nach Veröffentlichung.	Begründung: Bereits zur MV 2008 wurde ein Antrag gestellt, dass jedem Verein, den Präsidiumsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Kommissionen ein schriftliches Protokoll ausgehändigt werden soll. Der Antrag wurde ausführlich begründet und bei der Versammlung behandelt. Dem wurde erstmal einstimmig zugestimmt. Es erfolgte jedoch keine Beschlussfassung, da alle Anträge mit den zugehörigen Beschlussfassungen

		zur Satzungsänderung, auf Grund zahlreicher Unstimmigkeiten vertagt wurden. Nach Beschlussfassung 2008 wurde der damalige Antragstext in die geänderte Satzung eingearbeitet, allerdings nicht vollständig, sondern nur der Teil, wie er in der derzeit gültigen Satzung steht. Es soll somit nur eine Vervollständigung des damaligen Antrages sein.
§ 13 Außerordentliche Mitglieder-versammlung (1) Wenn es das Interesse des LVR erfordert, kann vom Präsidenten jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.	§ 13 Außerordentliche Mitglieder-versammlung (1) Wenn es das Interesse des LVR erfordert, kann vom Präsidenten Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen werden.	Begründung: Die Einberufung soll künftig durch das LV-Präsidium erfolgen können. Mit der Anpassung ist das Präsidium auch im Falle eines Ausfalles der Präsidentenposition handlungsfähig.
§ 13 Außerordentliche Mitglieder-versammlung (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.	§ 13 Außerordentliche Mitglieder-versammlung (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 ab Abs. 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Fristen in § 12 Abs. (10) und (14) drei Wochen betragen.	Begründung: Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Dringlichkeit verbunden, so dass die Absätze (1) und (2) sowie die Antragsfristen in (10) und (14) des §12 den zeitlichen Regelungen in §13 entgegenstehen.
§ 14 Präsidium 1) Das Präsidium des LVR besteht aus: a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten - Rennsport, c) dem Vizepräsidenten - Hallenradsport, d) dem Vizepräsidenten - Wirtschaft/Finanzen, e) dem Vizepräsidenten - Breitensport, f) dem Vizepräsidenten - MTB/Offroad, g) dem Vizepräsidenten - Traditionspflege, h) dem Jugendwart - Beisitzer, i) dem Frauenwart - Beisitzer, j) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme	§ 14 Präsidium 1) Das Präsidium des LVR besteht aus: a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten - Wirtschaft/Finanzen, c) dem Vizepräsidenten - Rennsport, d) dem Vizepräsidenten - Hallenradsport, e) dem Vizepräsidenten - MTB/Offroad, dem Vizepräsidenten - BMX, f) dem Vizepräsidenten - Breitensport, g) dem Vizepräsidenten - Dokumentation u. Traditionspflege, h) dem Jugendwart - Beisitzer, i) dem Frauenwart - Beisitzer, j) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme	Begründung: - BMX ist olympische Programmsportart mit den Disziplinen Race (seit 2008) und Freestyle Park (seit 2020). Der LVR führte 2018 bis 2021 das Landesprojekt „BMX-Strukturaufbau“ in Sachsen-Anhalt durch. Dies alles führte zur Neugewinnung von Vereinen und Mitgliedern aus dem bisher verbandsungebundenen BMX-Bereich. Der erhöhte Zeitaufwand und die größere Verantwortung über einen eigenen Etat erfordern die Einführung eines eigenen Fachbereiches BMX mit einem dafür zuständigen Vizepräsidenten. Der Bereich BMX soll somit vom VP MTB/Offroad rausgelöst werden. - Der VP „Dokumentation und Traditionspflege“ war unter §14 (1) bisher als VP „Traditionspflege“ aufgeführt, unter (4) b) korrekterweise als VP Dokumentation u. Traditionspflege. - Die Ersetzung der Buchstaben durch aufzählungsstriche soll die Gleichwertigkeit aller Präsidiumsmitglieder wiedergeben und etwaige spätere Änderungen erleichtern.

§ 14 Präsidium (4) Aufgabenverteilung des Präsidiums a) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des LVR und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er leitet den LVR nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er lädt zu Präsidiumstagen ein und legt die TOP fest. Der Präsident unterrichtet die Präsidiumsmitglieder über Weisungen und Beschlüsse des BDR und des LSB. Er veranlasst Informationen durch zuständige Präsidiumsmitglieder über gesetzliche, steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten fachspezifisch und können von diesem mit über ihren Verantwortungsbereich hinausgehenden Aufgaben betraut werden. Sie sind im Besonderen zuständig für: Vizepräsident Wirtschaft/Finanzen: Vermögensverwaltung des Verbandes, Erarbeitung, Einhaltung und Finanzen Abrechnung des Haushaltsplanes, Kontenführung unter Namen „LVR“ Kontrollen der Konten und Berichterstattung im Präsidium, im Fachbereich für Pressearbeit Vizepräsident Rennsport: Rennsport Straße/Bahn, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident Hallenradsport: Radball, Radpolo, Kunstradfahren, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident MTB/Offroad: MTB, Downhill, Trial, BMX, Cross, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident Breitensport: RTF, MBO, Radwandern, Trial, im Fachbereich für Pressearbeit, Nachwuchsgewinnung, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident Dokumentation u. Traditionspflege: Führung der	§ 14 Präsidium (4) Die Aufgabenverteilung des Präsidiums sind in der LVR-Geschäftsordnung festgehalten. a) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des LVR und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er leitet den LVR nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er lädt zu Präsidiumstagen ein und legt die TOP fest. Der Präsident unterrichtet die Präsidiumsmitglieder über Weisungen und Beschlüsse des BDR und des LSB. Er veranlasst Informationen durch zuständige Präsidiumsmitglieder über gesetzliche, steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten fachspezifisch und können von diesem mit über ihren Verantwortungsbereich hinausgehenden Aufgaben betraut werden. Sie sind im Besonderen zuständig für: Vizepräsident Wirtschaft/Finanzen: Vermögensverwaltung des Verbandes, Erarbeitung, Einhaltung und Finanzen Abrechnung des Haushaltsplanes, Kontenführung unter Namen „LVR“ Kontrollen der Konten und Berichterstattung im Präsidium, im Fachbereich für Pressearbeit Vizepräsident Rennsport: Rennsport Straße/Bahn, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident Hallenradsport: Radball, Radpolo, Kunstradfahren, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident MTB/Offroad: MTB, Downhill, Trial, BMX, Cross, im Fachbereich für Pressearbeit, Leistungs- und Nachwuchseistungssport, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung Vizepräsident Breitensport: RTF, MBO, Radwandern, Trial, im Fachbereich für Pressearbeit, Nachwuchsgewinnung, Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, Mitgliedergewinnung	Begründung: Auslagerung der Aufgaben des Präsidiums in die Geschäftsordnung, um künftig flexibler Änderungen vornehmen zu können, wenn etwa neue Disziplinen, wie zuletzt Bikepolo, Einradsport, Gravel, e-Cycling oder BMX Freestyle im LVR dazukommen. Für künftige Anpassungen bedarf es keine Satzungsänderungen mehr.
---	--	---

Landesverbandschronik in Schrift und Bild, Einbindung in die Pressearbeit, Vereinsjubiläen, Ehrungen u. Auszeichnungen, Geburtstage, Unterstützung bei Traditionsveranstaltungen. In ihrem Verantwortungsbereich sind unter ihrer Leitung Kommissionen mit beschließender Befugnis zu bilden. Im Bedarfsfall werden unter den Kommissionsmitgliedern Fachwarte benannt, die spezifische Disziplinbereiche führen. Eine befristete Mitgliedschaft im Präsidium auf die Dauer von einem Jahr kann ergänzend zum § 14, Pkt. 1 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Aufgaben leiten sich aus den bestehenden Ordnungen/ Bestimmungen des BDR und LVR ab. c) Die Aufgaben des Jugend- und Frauenwartes leiten sich aus den Ordnungen in diesen Bereichen ab. d) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des LVR. Er informiert die Präsidiumsmitglieder und im Präsidium über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich.	Vizepräsident Dokumentation u. Traditionspflege: Führung der Landesverbandschronik in Schrift und Bild, Einbindung in die Pressearbeit, Vereinsjubiläen, Ehrungen u. Auszeichnungen, Geburtstage, Unterstützung bei Traditionsveranstaltungen. In ihrem Verantwortungsbereich sind unter ihrer Leitung Kommissionen mit beschließender Befugnis zu bilden. Im Bedarfsfall werden unter den Kommissionsmitgliedern Fachwarte benannt, die spezifische Disziplinbereiche führen. Eine befristete Mitgliedschaft im Präsidium auf die Dauer von einem Jahr kann ergänzend zum § 14, Pkt. 1 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Aufgaben leiten sich aus den bestehenden Ordnungen/ Bestimmungen des BDR und LVR ab. c) Die Aufgaben des Jugend- und Frauenwartes leiten sich aus den Ordnungen in diesen Bereichen ab. d) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des LVR. Er informiert die Präsidiumsmitglieder und im Präsidium über Vorgänge aus dem Geschäftsbereich.	
§ 15 Wahl des Präsidiums (2) ... Das geschäftsführende Präsidium arbeitet auf der Grundlage der im § 14 festgelegten bzw. vom Präsidium und Präsidenten erteilten Aufgaben. (...)	§ 15 Wahl des Präsidiums (2) ... Das geschäftsführende Präsidium arbeitet auf der Grundlage der im § 14 sowie in der Geschäftsordnung festgelegten bzw. vom Präsidium und Präsidenten erteilten Aufgaben. (...)	Begründung: Auslagerung der Aufgaben des Präsidiums in die LVR-Geschäftsordnung. Diese ist gemäß §12 (15) Bestandteil der Satzung: „Im Übrigen gilt für die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung des LVR, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
§ 16 Schiedsgericht (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.	§ 16 Schiedsgericht (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.	Begründung: Einsparung einer Zwischenwahl und Anpassung an die Wahl der Präsidiumsposten.
§ 20 Inkrafttreten (1) Die Satzungsänderung wurde am 17. März 2018 von der Mitgliederversammlung des LVR in Magdeburg beschlossen und genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Stendal in Kraft.	§ 20 Inkrafttreten (1) Die Satzungsänderung wurde am 17. März 2018 28. Februar 2026 von der Mitgliederversammlung des LVR in Magdeburg beschlossen und genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal in Kraft. Die Mitglieder des LVR sind darüber zeitnah zu informieren.	Begründung: Formale Anpassung und Präzisierung nach beschlossenen Satzungs-änderungen.